

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 11=31 (1865)

Heft: 27

Rubrik: Kantonal- und Personal-Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kantonal- und Personal-Nachrichten.

Kanton Bern.

Beförderungen.

Im Genie.

- Herr Zürcher, Johann, von Criswyl, in Thun, zum Hauptmann der Sappeurs.
 „ Ellen, Karl, von Niederstocken, in Genf, zum Oberlieutenant der Sappeurs.
 „ von Graffenried, Karl, von und in Bern, zum I. Unterlieutenant der Sappeurs.

Brevetirung.

- Herr Marti, Gottlieb, von Sumiswald, in Biel, zum II. Unterlieutenant der Infanterie der Reserve.

Beförderungen.

Auszug.

- Herr Schärer, Karl, von und in Bern, zum Bataillonskommandanten.
 „ Wynistorf, Johann, von Wittwyl, in Burgdorf, zum Major der Infanterie.
 Beförderungen in der Infanterie.
 Herr Mathys, Urs, von Alchenstorf, zum Hauptmann und Aidemajor.
 „ Marti, Friedrich, von und in Sumiswald, zum Hauptmann.
 „ Fischer, Alexander Emanuel, von Bern, in Reichenbach, zum Oberlieutenant.
 „ Bachmann, Hermann, von Bern, in Lausanne, zum Oberlieutenant.
 „ Fehr, Heinrich August, von und in Burgdorf, zum I. Unterlieutenant.
 „ Seiler, Hans Gustav, von und in Lozwyl, zum I. Unterlieutenant.

Kanton Freiburg.

Berichtigung der Beförderungen im Scharfschützenkorps.

- Herr Broillet, Hans, von und zu Gevißez.
 „ Bumann, Carl, Lieutenant.
 „ Kern, Philipp Casar, I. Unterlieutenant.
 Ferners zu II. Unterlieutenants die Aspiranten:
 Herr Marmier, Julius, von Stäffis, in Freiburg.
 „ Klenig, Jakob, in Prez.
 Die Reserve-Schützen-Kompagnie trägt die Nummer 53, statt wie irrthümlich angegeben Nr. 13.

Kanton Wallis.

Beförderungen zu Hauptleuten:

- Die Herren
 de Werra, Eugen, von Sitten.
 Thovez, Julius, von Martinach.
 Bertrand, Ernst, von St. Moritz.

Zu Oberlieutenants:

- Die Herren
 Sigist, August, in Sitten.
 von Cocatrix, Henri, in St. Moritz.
 de Bons, Carl Marie, in St. Moritz.
 Ballifard, Benjamin, in Bagnes.

Zu I. Unterlieutenants:

- Die Herren
 de Breux, Ferdinand, in Sitten.
 Erhenri, Basilius, in Champéry.
 Morand, Valentin, in Martinach.

Kanton Waadt.

Beförderungen und Ernennungen.

- Herr Perrin, Isaac, von Bayerne, zum Hauptmann=Aidemajor des Auszöger=Bataillons Nr. 10.
 „ Jaccard, August, von St. Croix, zum Hauptmann=Aidemajor des Auszöger=Bataillons Nr. 70.
 „ Lagnel, Jean Pierre Louis, von Bière, zum Hauptmann der 2. Zentrumkompagnie des Kantonal-Reserve=Bataillons Nr. 8.
 „ Dentau, Jean François, von Lausanne, zum I. Unterlieutenant im Kommissariat.
 „ Guendet, Jules, von Auberson, zum Oberlieutenant der Jäger-Rechts des Auszöger=Bataillons Nr. 70.
 „ Vuagnaux, Jean Daniel, von Bucherens, zum Hauptmann=Aidemajor des Kantonal-Reserve=Bataillons Nr. 2.
 „ Morax, Joseph, von Morges, zum Oberlieutenant der 4. Zentrumkompagnie des Auszöger=Bataillons Nr. 50.
 „ Laurent, Louis Ferdinand, von Fex, zum Oberlieutenant der 3. Zentrumkompagnie des Auszöger=Bataillons Nr. 26.
 „ Mottaz, Jean Pierre, von Syens, in Lausanne, zum Hauptmann der Jäger-Rechts des Kantonal-Reserve=Bataillons Nr. 2.
 „ Dessous l'Eglise, Jean Antoine, von Brangins, zum Oberlieutenant der 1. Zentrumkompagnie des Kantonal-Reserve=Bataillons Nr. 8.
 „ Fornallaz, Charles Ed. August, von Avenches, zum Hauptmann=Aidemajor des Eidgen.=Reserve=Bataillons Nr. 112.
 „ Jaquier, Jaques Emil, von Pralins, zum I. Unterlieutenant der Jäger-Links des Kantonal-Reserve=Bataillons Nr. 12.
 „ Bartre, Merc August, von Aubonne, zum I. Unterlieutenant der Jäger-Rechts des Eidgen.=Reserve=Bataillons Nr. 111.
 „ Greyloz, Eugen, von Olloy, zum Oberlieutenant der 2. Zentrum-Kompagnie des Auszöger=Bataillons Nr. 50.
 „ Mermod, Charles, von St. Croix, zum II. Unterlieutenant (Fähnrich) des Auszöger=Bataillons Nr. 70.

- Herr Bourgeois, Pierre François, von Courtilles, zum Oberlieutenant der 2. Zentrumkompanie des Auszügler-Bataillons Nr. 60.
- „ Getaz, Alexander, von Vevey, zum I. Unterlieutenant der Jäger-Rechts des Kantonal-Reserve-Bataillons Nr. 3.
- „ Vincent, August, von Schallens, zum Hauptmann-Midemajor des Landwehr-Bataillons Nr. 12.
- „ Avocat, Marc, von Schallens, zum Hauptmann-Quartiermeister des Landwehr-Bataillons Nr. 12.

Ueber Vorpostendienst.

(Fortsetzung.)

Man hat sich beim Durchlesen des Vorhergehenden von dem Unterschiede überzeugen können, welcher zwischen den für den Krieg in Europa angenommenen und den Regeln besteht, die für den speziellen Fall des Krieges in Afrika üblich geworden sind.

Es ist dieser Unterschied ein bedeutender, wie wir ihn bereits bei Besprechung des Zweckes dieser Arbeit hervorgehoben haben. Der Umstand, daß unsern Gegnern jede Taktik fehlt, der Mangel an Kraft in ihren Handstreichern und an jeder Art von Artillerie, erklären genugsam die Abänderungen, die wir für diese eigenthümliche Weise der Kriegführung an unsern Reglementen haben machen müssen.

Wir haben schon gesagt, daß über diesen wichtigen Gegenstand keine geschriebenen Instruktionen bestehen.

Eine Menge neuer Regeln, welche jetzt im Prinzip angenommen und sogar als ausgezeichnet bekannt sind, beruhen auf nichts anderm, als auf der Erfahrung, deren Resultate durch den täglichen Umgang, der zwischen den verschiedenen Korps unserer Armee besteht, zur Ueberlieferung geworden sind.

Dieser Art sind beinahe alle die Consignen, die wir im Vorhergehenden behandelt haben, und die beinahe ohne Ausnahme als reglementarisch gelten.

Manche Lücke ist jedoch noch auszufüllen.

Es gibt noch verschiedene wichtige Maßregeln, deren Anwendung nicht gehörig bestimmt ist, und welche, unter der Verantwortlichkeit der Offiziere, von denselben nach ihrem Gutdünken so oder anders angewendet werden, — zweideutige Fragen, welche von ihnen beinahe immer auf eine zu einseitige Weise gelöst werden, als daß nicht schlimme Folgen daraus entstehen sollten.

Solcher Art sind die zwei folgenden Fragen, welche besonders auf den in diesem Kapitel speziell behandelten Gegenstand sich beziehen.

1. Gewisse Offiziere verbieten immer auf den Feldwachen die Zelte (Schirmzelte zu je zwei Mann) aufzuschlagen; andere dagegen dulden immer, daß man sich derselben bediene. In welchen Fällen nun soll man diese Maßregel dulden oder verbieten?
2. Gleiche Frage in Bezug auf die Koch- und Wachtfeuer auf den Feldwachen.

1. Vom Aufschlagen der Zelte.

Der Vortheil, den das Aufschlagen der Zelte auf Feldwachen gewährt, liegt darin, daß die durch den Marsch des Tages ermüdeten und beinahe immer durch Regen, Hitze und andere Mühsalen des Krieges hergenommenen Leute, besser ausruhen und sich auf den Marsch des folgenden Tages vorbereiten können.

Der größte Nachtheil der Zelte liegt darin, daß sie den Marodeurs, welche sich bis zu den Schildwachen schleichen, und den Trupps, welche die Absicht haben könnten, den Posten zu überfallen, als Zielpunkte dienen können. So hat man öfters auf den Feldwachen Tode oder Verwundete gehabt und es ist dieß auch der Grund, warum es oft verboten wird dieselben aufzuschlagen.

Es ist nun aber beinahe immer möglich das Wohlsein der Leute mit der Sicherheit des Postens zu verbinden, und es scheint uns das Aufschlagen der Zelte sollte nur in denjenigen Fällen verboten werden, wo ausnahmsweise diese Möglichkeit nicht vorhanden sein sollte.

Die Zelte können in allen Fällen aufgeschlagen werden, wo dieselben auf allen Seiten, von welchen sich der Feind zeigen könnte, vollständig gegen dessen Angriffe gedeckt sein werden. So z. B. hinter größern Felsblöcken, Terrainwellen, einzelnen Baumgruppen oder größern Gebüschern, in deren Bestß man sich befindet, 2c.

Häufig werden diese vorthellhaft gelegenen Plätze erst nach völlig eingebrochener Nacht bezogen, damit der Feind die wirkliche Stellung des Postens nicht kenne; während des Tages können die Zelte ohne Nachtheil an jeder andern in der Nähe liegenden Stelle aufgeschlagen werden, ob dieselbe eine gut gedeckte sei oder nicht.

Im Allgemeinen glauben wir, es sei von großem Nutzen des Nachts auf den Feldwachen die Zelte aufzuschlagen zu lassen, jedoch nur dann, wenn man sich versichert hat, daß die oben bezeichneten Vorsichtsmaßregeln in Anwendung gebracht werden können — dann aber kann es mit wenigen Ausnahmen immer geschehen.

Eine Ausnahme tritt nur dann ein, wenn man in Feindesland in genügender Nähe und innerhalb des der Feldwache zur Besetzung angewiesenen Terrain-Abschnittes keine die von uns aufgezählten Bedingungen erfüllende Position zu finden im Stande ist. Ein solcher Fall wäre z. B. derjenige, wo ein Posten in Mitte dichter und ausgedehnter Gebüsch aufgestellt werden müßte, deren man nicht vollkommen Meister wäre.